

auf besagtes Decretum S. Officii relate ad copulam incestuosam zu sprechen kommt und nach Vorlesung desselben den Kern desselben hervorhebend sagt: „Summi Romani Pontifices statuerunt, ut preces eorum, nisi in eis de admissio scelere mentio facta esset, obreptionis et subreptionis vitio infectae haberentur, et ideo dispensatio esset invalida.“ Also um die poena „invaliditatis“ — nicht um das „Bekennniß“ criminis handelt es sich — wie das Decretum unter Berufung auf S. R. et U. Inqu. feria IV die 1. Augusto 1866 et S. Poenitentiariae die 20. Julii 1869 besagt. Und von diesem, die poena „invaliditatis“ (nullitatis) statuierenden Decrete erklärt „Ss^{mus} D. N. D. Leo Div. Prov. Papa XIII. . . . Decretum superius relatam S. Rom. et Univ. Inquisit. et S. Poenitentiariae et quicquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit, a se revocari, abrogari, nulliusque roboris in posterum fore.“ — Also nur die „poena“ nullitatis ist für den Fall der reticentia criminis admissi aufgehoben, aber nicht die Pflicht des Bekenntnisses, „utrum carnaliter peccaverint, an non.“ — Bei dieser Auseinandersetzung geht dem Parentius, der das genannte Decretum nur „überflogen“, aber nicht „studiert“ hatte, ein Licht auf; er eilt nach Hause, studiert das Decret, findet die Belehrung des Vorsitzenden der Conferenz vollkommen richtig und kommt insbesondere durch den Schlusssatz des Decretum: „ mens Ipsius (Ss^{mi} Patris) est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mente detrahatur; imo vero . . . excitandos vult animarum curatores . . . ut . . . efficaciter . . . elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem . . . deterrendis“, zu der Ueberzeugung: „In Gesuchen um Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft ist nach wie vor der Umstand anzugeben, utrum oratores crimen incestus admiserint an non; nur die „poena nullitatis“ in casu reticentiae ist aufgehoben. (Tanto durius aget confessarius cum iis, qui reticuerint.)

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VII. (Das Verhalten der Seelsorger gegenüber den Veteranen- und ähnlichen Vereinen.) Im Dorfe A. will man, da es einmal so Mode ist, einen Veteranenverein gründen. Nachdem seine Bildung von der k. k. Statthalterei genehmigt, eine reiche Dame als Fahnenmutter erworben ist und alle Anstalten getroffen sind, das Gründungsfest möglichst feierlich zu begehen, wenden sich die Arrangeure an die Pfarrgeistlichkeit mit der Bitte, dem neuen Vereine ihr Wohlwollen entgegenzubringen und die feierliche Fahnenweihe vorzunehmen. Da stießen sie aber in ein Wespenneß; sowohl der Pfarrer als auch sein Cooperator erklärten, daß sie auf keinen

Fall dieses Vereines sich annehmen, noch weniger aber die Fahnenweihe vornehmen würden. Wenn sie sich zu diesem Acte einen fremden Priester kommen ließen, so hätten sie nichts dagegen, auf ihre Sympathie dürfe aber der neue Verein niemals hoffen. Richtig wird ein Priester aus dem nahen N. geholt, welcher die feierliche Fahnenweihe vornimmt. Der ganze Ort ist im Feiertagskleide, auch auf dem Dache des Pfarrhauses weht — ohne Wissen des Pfarrers natürlich — ein Fähnlein munter im Winde, aber leider sind dessen Augenblicke gezählt, denn kaum bemerkt der Pfarrherr den frechen Eindringling auf seinem Hause, so läßt er entrüstet ihn herunternehmen.

Wir fragen nun, ob und inwiefern diese Seelsorgspriester berechtigt gewesen sind, den Wünschen der Veteranen so feindlich entgegenzutreten, ob man denn a priori Veteranenvereine, Feuerwehren &c. verurtheilen müsse?

Gewiß ist es wahr, daß der Seelsorger sich diesen Vereinen nicht gänzlich fernhalten oder gar eine feindselige, schmollende Haltung einnehmen soll, was des Priesters unwürdig wäre; er soll vielmehr, so weit es möglich ist, seinen veredelnden, regulirenden Einfluß auch auf diesen Theil seiner Schäflein geltend machen. Einiges Gute haben derlei Vereine ja immerhin: die Hebung des patriotischen Gefühles, des männlichen Sinnes und der Zusammengehörigkeit und Solidarität, ihre Kranken-Unterstützungscassen für arme und kranke Mitglieder, ihre Sparvereine, ihre Betheiligung in corpore bei kirchlichen und patriotischen Festlichkeiten und die Versorgung und Herhaltung der Ordnung und Ruhe bei solchen Veranlassungen, das sind gewiß gute Zwecke, die nicht zu unterschätzen sind. Und da wir bereits ein Landsturmgesetz haben, so dürften die Veteranenvereine auch für letzteren Zweck von Bedeutung sein.

Aber das Gute, das solche Vereine bezwecken, wird leider gar häufig paralysirt durch so manche Uebelstände und Gefahren, die sie für's sittliche Leben mit sich bringen. Man klagt gegenwärtig gar so viel über die schlechten Zeiten, die immer größer werdende Verarmung und Verschuldung des Volkes. Die Ursache dieser Uebelstände liegt zum guten Theile in der übermäßigen Vergnügungs- und Genußsucht auch der arbeitenden Classe. So sind es nun auch die Veteranen- und ähnliche Vereine, die ihr Scherflein dazu beitragen, durch die verschiedenen Unterhaltungen, Kränzchen, Festlichkeiten und Vergnügungen, die von ihnen veranstaltet werden. Bald ist es ein „Gründungsfest“, wo man weit und breit — unter großen Auslagen natürlich — zusammenkommt, bald die Feier des „Fahrtages“, bald eine Tanzunterhaltung u. s. f., welchen Vergnügungen der Seelsorger gewiß nicht gleichgiltig gegenüberstehen kann. Es wird leider gar häufig bei diesen Gelegenheiten dem Laster der Unmäßigkeit

keit gefröhnt; die Mitglieder, die gewöhnlich Familienväter sind, vergeuden ihr Geld zur Anschaffung der Uniform, zur Theilnahme an Vereinsfesten an anderen Orten und lassen oft ihre Familien darben und hungern und werden so Ursache des ehelichen Unfriedens und Unglückes. Hierzu kommt der Umstand, daß zu diesen lärmenden Festlichkeiten und Unterhaltungen gewöhnlich Sonn- und Feiertage außerlesen werden, daß also die Schändung und Entheiligung des Tages des Herrn im Gefolge steht. Eine recht bittere Pille für den Seelsorger ist sodann die Wahrnehmung, daß die so verderblichen Tanzunterhaltungen durch die Errichtung solcher Vereine gewöhnlich noch vermehrt werden und daß durch diese so zahlreichen Wirthshausfeierlichkeiten der Sinn für's häusliche Leben bei Mann und Frau sich mehr und mehr verliert. Das sind solche Auswüchse, welche es dem Seelsorger wünschenswerth machen können, daß in seiner Gemeinde solche Vereine nicht errichtet werden.

Es sind somit unser Pfarrer und sein Cooperator nicht in allem zu tadeln, daß sie mit der Gründung des bezüglichen Vereines nicht einverstanden waren. Trotzdem sollten sie mit dem, was einmal nicht mehr zu hindern war, rechnen und sich nicht in den Schmollwinkel zurückziehen, vielmehr ihren Einfluß dahin geltend machen, obige Auswüchse fernzuhalten. Die Fahnenweihe aber hätten unsere zwei Priester doch, unbeschadet ihrer Auctorität, vornehmen können und sollen.

— I.

VIII. (Welche Entfernung vom Gotteshause entbindet von der Pflicht, an Sonn- und Feiertagen eine heil. Messe zu hören?) Eine Filialgemeinde ist genau eine Wegstunde vom Pfarrorte entfernt und hat nur alle 14 Tage sonntäglichen Gottesdienst. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bevölkerung besucht an den Sonntagen, an welchen sie keinen Gottesdienst hat, die heil. Messe in dem Pfarrorte oder in anderen benachbarten Gemeinden, welche aber über eine Wegstunde entfernt sind. Bei Gelegenheit der Mission, welche in der Pfarrei abgehalten wurde, theilte der Pfarrer die Sachlage den hochw. Missionären mit. Diese waren jedoch der Ansicht, man solle wohl die Leute ermahnen, könne sie jedoch nicht anhalten, daß sie den Weg über das Feld machen, da dieser ziemlich weit sei und die Leute fast sämmtlich die Woche über schwer arbeiten müssen. Der Pfarrer behauptete jedoch, daß nach seiner Ansicht diese Filialisten, wenn nicht wichtige Ursachen, als Krankheit, allzu schlimme Witterung u. s. w. sie entschuldigen, auch den Weg von einer Stunde machen müssen, um ihrer Pflicht, am Sonntage eine heil. Messe zu hören, zu genügen, zumal der Weg zur Pfarrkirche ein guter und ebener sei. Wer hatte Recht?

Lösung. Der Pfarrer ist im Rechte, wenn er behauptet, diese Filialisten seien durch den Umstand allein, daß sie eine Stunde